

Statuten

Fassung vom 27. 09. 2007

Verein

für Antipiraterie der Film- und Videobranche (VAP)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Antipiraterie der Film- und Videobranche (VAP)“. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Organisation, Förderung und Koordinierung des Schutzes von Immaterialgüterrechten, insbesondere von Urheber- und Leistungsschutzrechten, Warenzeichen und ähnlichen Rechten (Namensrecht, Titelschutz, Ausstattungsschutz etc.) an und im Zusammenhang mit Bildträgern und Bildschallträgern aller Art samt Zubehör (Kino-, Fernseh-, Videofilme, Kabelfernseh- und Satellitenprogramme etc.). Der Verein verfolgt weiters den Zweck der Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder i.S.d. § 14 UWG (Unterlassungsansprüche).
2. Der Verein kann Rechtsverletzungen im Namen seiner Mitglieder oder dritter Auftraggeber verfolgen. Er kann die Rechtsverfolgung auch im eigenen Namen vornehmen und sich zu diesem Zweck Rechte übertragen oder einräumen lassen. Die Bevorzugung oder Diskriminierung von einzelnen Produkten, Vereinsmitgliedern oder dritten Auftraggebern ist unzulässig. Der Verein kann zur Verfolgung des Vereinszwecks auch anderen Vereinigungen (Gesellschaften) beitreten.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel des Vereins dienen:
 - a) die Aufdeckung, Ausforschung und Beweissicherung von Schutzrechts-eingriffen und sonstigen rechtswidrigen Handlungen;
 - b) die Unterstützung von Vereinsmitgliedern, Behörden und sonstigen Organisationen und Institutionen bei der Verfolgung von Rechtsverletzungen;
 - c) jede sonstige Zusammenarbeit mit Einrichtungen, (gesetzlichen) Interessenvertretungen, nationalen und internationalen Organisationen und Verwertungsgesellschaften, die ähnliche Zwecke verfolgen;
 - d) die Ausarbeitung und Unterstützung von Gesetzesvorschlägen und Stellungnahme im Begutachtungsverfahren;
 - e) die Herausgabe von Publikationen (z.B. Informationsbroschüren, Merkblätter und Verhaltensanweisungen), die Sammlung und Weitergabe von Informationen; und
 - f) die Durchführung von dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen (Vorträge, Versammlungen, Informationsveranstaltungen, Diskussionsrunden) und Maßnahmen jeder Art sowie alle sonstigen zweckdienlichen Formen der Öffentlichkeitsarbeit.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Subventionen und sonstige Zuwendungen öffentlicher Stellen und Einrichtungen;
 - c) Sonstige Zuwendungen Dritter, Spenden, Vermächtnisse; und
 - d) Vergütungen für erbrachte Leistungen, Erträgnisse aus Veranstaltungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

4. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, deren Rechte und Interessen nach dem Vereinszweck zu schützen sind und die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder können auch in- und ausländische Organisationen der genannten Berechtigten sein.
 2. Außerordentliche Mitglieder können jene physischen und juristischen Personen sein, die den Zweck des Vereins nachhaltig – z. B. durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages – zu fördern wünschen, ohne die Voraussetzungen für ordentliche Mitglieder zu erfüllen.
 3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die im Bereich der Kreativwirtschaft tätig sind, über einen hohen Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit verfügen und sich mit den Zielen des Vereins identifizieren.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 75 %. Für Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit einstimmigem Beschluss auf Vorschlag des Vorstands. Pro Kalenderjahr darf nur ein Ehrenmitglied aufgenommen werden.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Unterzeichnung der Vereinsstatuten, die auch eine Schiedsvereinbarung (§ 15) umfassen, voraus.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins, Gefährdung des Vereinszwecks oder Verletzung der Statuten und Vereinsbeschlüsse oder wegen Wegfalls der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 4 erfolgen. Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluß innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlußfassung schriftlich und zu Händen des Vorstands Berufung an das Schiedsgericht (§ 15) einlegen; dieses entscheidet endgültig.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von bestehenden Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr und bewirkt keine Ansprüche auf einen Anteil des Vereinsvermögens. Die Beendigung der Mitgliedschaft hat keinen Einfluss auf laufende (Gerichts)Verfahren.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und nach Maßgabe des § 8 das passive Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder sind weiters berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Aktivitäten des Vereins zu beanspruchen.

2. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Generalversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme. Sie haben weder ein aktives noch passives Wahlrecht. Darüber hinaus gehende Rechte von außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung jeweils aus gegebenem Anlass beschlossen werden.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins und die Verfolgung des Vereinszwecks Abbruch leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der von der Generalversammlung festgesetzten Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sowie der Vergütung für erbrachte Leistungen in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9, 10), der Vorstand (§§ 11, 12), die Rechnungsprüfer (§ 14), der Generalsekretär (§13) und das Vereinsschiedsgericht (§ 15).
2. Der Vorstand, die Rechnungsprüfer und die Schiedsrichter können nur natürliche Personen sein.

§ 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens am 30. September jedes Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf (a) Beschluß des Vorstands, (b) der ordentlichen Generalversammlung oder (c) auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen (§ 5 Abs. 2 VerG 2002) Mitglieder binnen vier Wochen statt.
3. Zu Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse, Faxnummer bzw. E-mail-Adresse) einzuladen. Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, die einer ordentlichen Generalversammlung unter Anschluss von Jahresbericht und Rechnungsabschluss für das vorangegangene Kalenderjahr sowie des Entwurfs des Wirtschafts- und Finanzplans (Budget) und der Beitragsordnung für das folgende Kalenderjahr. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung von Form und Fristen verzichtet werden.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Gültige Beschlüsse können jedoch auch zu nicht in der Tagesordnung enthaltenen Punkten gefasst werden.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die mit Zahlungen gegenüber dem Verein im Verzug sind, haben für die Dauer des Verzuges kein Stimmrecht. Juristische Personen werden durch ein – wenn auch nur kollektiv – vertretungsbefugtes Vertretungsorgan oder einen Prokuristen vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Weg schriftlicher Bevollmächtigung ist zulässig.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmrechte vertreten ist. Ist die Generalversammlung zum Beginn der Sitzung nicht beschlussfähig, ist eine halbe Stunde zu warten. Nach Ablauf dieser Wartezeit ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmrechte vertreten ist. Auf diese Konsequenz ist in der Einladung hinzuweisen. Ist die Generalversammlung auch nach Ablauf der Wartezeit nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Generalversammlung einzuberufen. In diesem Fall muss zwischen der Absendung der Einladung und dem Termin der Generalversammlung eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen. Diese Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen und die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
7. Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse betreffend die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgen einstimmig. Auf den Ausschluß von Mitgliedern, die Änderung der Vereinsstatuten oder die Auflösung des Vereins gerichtete Beschlüsse sowie Beschlüsse über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Bei der konstituierenden Generalversammlung führt ein ad hoc gewähltes Vereinsmitglied den Vorsitz.
9. Einer außerordentlichen Generalversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Mitglieder mit schriftlicher (einschließlich fernschriftlicher und elektronischer) Abstimmung über einen Beschlusgegenstand einverstanden erklären.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans (Budget), die Festsetzung der Beitrittsgebühr; der Mitgliedsbeiträge (Beitrittsortung nach Beitrittsgruppen) und der Entgelte für erbrachte Leistungen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
 - d) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - e) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - f) Grundsätze der Geschäftsführung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünfzehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, Vertreter zu den Vorstandssitzungen zu entsenden. Diese sind zu hören, haben aber kein Stimmrecht.
2. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten. Weitere Vorstandsmitglieder können vom Vorstand einstimmig kooptiert werden.
4. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode oder Rücktritt. Ein Rücktritt kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen und ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode des Vorstands aus, erfolgt die Bestellung eines Ersatzmitglieds bis zur nächsten Generalversammlung im Weg der Kooptierung durch den übrigen Vorstand. Der gemeinsame Rücktritt des gesamten Vorstands ist an die Generalversammlung zu richten; diesfalls bleibt der Vorstand jedenfalls bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
5. Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder mündlich (einschließlich fernmündlich, per Telefax oder elektronisch) durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern bzw. auf Verlangen eines Rechnungsprüfers hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Vorstandssitzung stattzufinden. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder der Beschlussfassung auf diesem Wege zustimmen.
6. Der Vorstand ist – unabhängig von der Zahl der gültig bestellten und von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder – beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
7. Die Leitung von Vorstandssitzungen obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung einem der Vizepräsidenten. Sind diese auch verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
8. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Entscheidung über bestimmte Vorstandsagenden bilden. Die Ausschüsse haben dem Vorstandsplenum regelmäßig über gefasste Beschlüsse zu berichten. Das Plenum kann die Beschlüsse bestätigen oder abändern.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des VerG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen folgende Angelegenheiten:
 - a) die Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Kalenderjahr;
 - b) die Vorbereitung der Generalversammlung, insbesondere die Erstellung von Entwürfen des Wirtschafts- und Finanzplans (Budget) für das jeweils folgende Kalenderjahr sowie der Beitragsordnung;
 - c) die Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung;
 - d) die Ausarbeitung allgemeiner Richtlinien und Grundsätze der Vereinsführung, insbesondere der Ermittlungstätigkeit und der Rechtsverfolgung, die Beschlussfassung über Einzelfragen von grundsätzlicher Bedeutung und der Abschluss von Verträgen mit erheblicher Bedeutung für den Verein;
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens; und
 - f) die Entscheidung von Personalfragen.
2. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat den Vorsitz in den Vorstandssitzungen. Bei dessen Verhinderung übernimmt einer der Vizepräsidenten die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 13 Generalsekretär

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bei der Geschäftsführung einen Generalsekretär bestellen, der selbst nicht Mitglied des Vereins sein muss. Die Bestellung des Generalsekretärs erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.
2. Dem Generalsekretär obliegt die administrative Leitung des Vereinsbüros.
3. Der Generalsekretär ist an die Weisungen des Vorstandes und des Präsidenten gebunden.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, welche von der Generalversammlung für die jeweilige Funktionsdauer des Vorstands gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Vereinsorgan angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung.
3. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, Geschäftsbücher und sonstige Belege des Vereins Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen.

§ 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht nach § 577 ff. ZPO berufen. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch ausgeschlossen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und einem vereinsfremden Dritten, der in Liste der österreichischen Rechtsanwälte eingetragen sein muss. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen bestimmen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage einen vereinsfremden Dritten zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sich die nominierten Schiedsrichter nicht auf einen Vorsitzenden einigen, wird dieser durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien bestellt. Neben dem Vorsitzenden dürfen die beiden anderen Mitglieder des

Schiedsgerichts keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Ehrenamtlichkeit

1. Die Mitglieder des Vorstands einschließlich des Präsidenten und der Vizepräsidenten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Sie haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 Vertretung, Zeichnungsberechtigung

1. Die Vertretung des Vereins nach außen und die rechtsverbindliche Zeichnung aller Schriftstücke des Vereins erfolgt durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch die Vizepräsidenten.
2. Ist ein Generalsekretär bestellt, ist er allein zeichnungsberechtigt, sofern damit keine finanziellen Verpflichtungen des Vereins verbunden sind.
3. Durch Beschluss des Vorstands kann anderen Vorstandsmitgliedern, insbesondere zur Zeichnung bei Banken, die Zeichnungsberechtigung erteilt werden.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

-----ooooooooooooOOOOOOOOOOoooooooooooo-----